

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. 0421

BEZIRK WANDSBEK STADTTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK LESSERSTRASSE - FRIEDRICH-EBERT-DAMM - HOLZMÜHLENSTRASSE - HINSCHENFELDER STRASSE

4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung**
- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| W | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| M | Mischgebiet | |
| G | Geschäftsgebiet | |
| | gärtnerische Nutzung | |
| | Gewerbehof | |
| L | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| SC | Einstellplätze | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| 2aL | Erdgeschossige Garagen | |
| 3aK | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 20. APR. 1961
Planunterlagen gefertigt: Hamburg, den 18.10.1957 Vermessungsamt - VAS
Luolant
Tech. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08
№ 2324

Aufgestellt: Hamburg, den _____ bis _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
(GVBl. 1961 Seite 135)
In Kraft getreten am 3. APR. 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Lesserstraße - Friedrich-Ebert-Damm - Holzmühlen-
straße - Hinschenfelder Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besondere Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1, G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2, G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.25 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern einschließlich der Fläche über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den ein- bis dreigeschossigen Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20. APR. 1961

Haase

Technischer Inspektor